

	Verzeichnis der Auszeiten	
	Vorgesehene Auszeiten	Beschreibung
1	Vorverlegung des obligatorischen Mutterschaftsurlaubs (Gv. D. 151/2001)	Risikoschwangerschaft und Arbeit mit erhöhtem Risiko sind zwei Fälle, in denen die Mutter bereits in den ersten Monaten ihrer Schwangerschaft der Arbeit fernbleiben darf. Das italienische Gesetz erlaubt schwangeren Arbeiterinnen in diesen beiden Fällen, vor den üblichen Fristen des obligatorischen Mutterschaftsurlaubs, diese Auszeit zu nehmen.
2	Mutterschaftsurlaub (G. 1204/1971)	Mutterschaftsurlaub ist der Zeitraum vor und/oder nach der Entbindung, in dem die Mutter verpflichtet ist, der Arbeit fernzubleiben. Die Gesamtdauer des Mutterschaftsurlaubs beträgt fünf Monate.
3	Alternativer Vaterschaftsurlaub (Art. 28, Gv. D. 151/2001	Im Todesfall oder bei schwerer Krankheit der Mutter, bei Nicht-Annahme des Kindes, sowie bei ausdrücklichem Sorgerecht des Vaters, kann dieser im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses die gesamte Dauer des Mutterschaftsurlaubs oder den restlichen Teil, der der Mutter zugestanden hätte, in Anspruch nehmen.
4	Obligatorischer Vaterschaftsurlaub (G. 28/06/2012 Nr. 92 und Art. 27 bis, Gv. D. 151/2001)	Vaterschaftsurlaub ist der Zeitraum, in dem der Vater verpflichtet ist, der Arbeit fernzubleiben. Die Gesamtdauer des Urlaubs beträgt 10 Tage. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Dauer des Urlaubs auf 20 Arbeitstage. Der Urlaub kann im Zeitraum von zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis fünf Monaten nach der Geburt genommen werden, bzw. im Falle einer nationalen/internationalen Adoption oder Aufnahme (auch vorübergehende) in eine Pflegefamilie, ab dem Moment des Einritts des Kindes in die Familie/den Staat Italien. Die Bestimmungen gelten für Geburten, Adoptionen oder Aufnahme in Pflegefamilien, die ab dem 13. August 2022, dem Tag des Inkrafttretens des Legislativdekrets Nr. 105 vom 30. Juni 2022, eintreten. Sie gelten auch für jene, die vor dem 13. August 2022 eintreten, vorausgesetzt, der arbeitende Vater hat noch Restzeiten aus dem obligatorischen Vaterschaftsurlaub nach dem Gesetz 92/2012.
5	Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub im Falle einer Adoption oder als Pflegeeltern (Gv. D. 151/2001)	Dabei handelt es sich um Urlaub für die Mutter (oder alternativ für den Vater -> siehe Punkt 3) anlässlich der Adoption oder Aufnahme zur Pflege eines minderjährigen Kindes. Bei einer Adoption beträgt die Dauer des Urlaubs fünf Monate, bei einer Aufnahme in die Pflegefamilie drei Monate. Dieser Urlaub kann durchgehend oder in Abschnitten in den ersten fünf Monaten nach Aufnahme in die Familie genommen werden. Dabei wird zwischen Inlandsadoption und Auslandsadoption unterschieden: - Inlandsadoption: die fünf Monate beginnen mit dem tatsächlichen Eintritt des Kindes in die Familie; - Auslandsadoption: der Urlaub kann bereits vor der Aufnahme des Kindes in die Familie genommen werden und zwar während des Zeitraums, den die Eltern im Ausland verbringen, um das Kind kennenzulernen und das Adoptionsverfahren durchzuführen.
6	Elternurlaub (Gv. D. 26/03/2001, Nr. 151 und nachfolgende Änderungen)	Der Elternurlaub von insgesamt 10 Monaten kann von beiden Elternteilen innerhalb der ersten 12 Jahre des Kindes genommen werden. Der Urlaub kann auf 11 Monate erhöht werden, wenn der Vater für einen durchgehenden oder unterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Elternurlaub in Anspruch nimmt. Der Elternurlaub, wie oben beschrieben, kann nach folgenden Modalitäten genutzt werden: - die Mutter kann nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs für einen durchgehenden oder unterbrochenen Zeitraum von maximal sechs Monaten den Elternurlaub nutzen; - der Vater kann nach der Geburt des Kindes für einen durchgehenden oder unterbrochenen Zeitraum von maximal sechs Monaten der Arbeit fernbleiben; dieser Zeitraum erhöht sich auf sieben Monate, wenn er vom Recht auf Elternurlaub im Ausmaß von mindestens drei Monaten Gebrauch macht; - ein alleinerziehendes Elternteil oder ein Elternteil, dem das alleinige Sorgerecht für das Kind übertragen wurde, kann für einen durchgehenden oder unterbrochenen Zeitraum von maximal elf Monaten der Arbeit fernbleiben. Bei Mehrlingsgeburten gelten die oben beschriebenen Elternurlaubszeiten für jedes einzelne Kind.
7	Elternurlaub im Falle einer Adoption oder als Pflegeeltern (Gesetzesdekret 26/03/2001, Nr. 151 und nachfolgende Änderungen)	Auch Adoptiv- und Pflegeeltern können, unabhängig vom Alter des Kindes, innerhalb von 12 Jahren nach Eintritt des Kindes in die Familie, Elternurlaub nehmen. Dieser erlischt jedoch mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes. Die Dauer des Elternurlaubs beträgt insgesamt 11 Monate für beide Elternteile. Der Mutter kann für einen durchgehenden oder unterbrochenen Zeitraum von maximal sechs Monaten der Arbeit fernbleiben. Der Vater kann für einen durchgehenden oder unterbrochenen Zeitraum von maximal sieben Monaten der Arbeit fernbleiben, vorausgesetzt er nimmt mindestens drei Monate des Elternurlaubs in Anspruch. Beide Elternteile haben das Recht, auch gleichzeitig Elternurlaub zu beantragen.
8	Auszeit wegen Krankheit des Kindes (Gv. D. Nr. 151 vom 26/03/2011 und nachfolgende Änderungen)	Beide Elternteile haben alternierend Anspruch auf Freistellung von der Arbeit wegen Krankheit eines jeden Kindes. Dabei gelten folgende Modalitäten: - für den gesamten Zeitraum der Krankheit des Kindes im Alter von bis zu drei Jahren; - für maximal fünf Arbeitstage im Jahr bei Krankheit des Kindes im Alter zwischen drei und acht Jahren.
9	Auszeit für Eltern eines Kindes mit schwerer Behinderung (Gv. D. 151/2001 und nachfolgende Änderungen)	Die erwerbstätige Mutter oder alternativ, der erwerbstätige Vater eines Kindes, das gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104* vom 5.2.1992, als Person mit schwerer Behinderung anerkannt ist, hat das Recht, den Elternurlaub auf maximal drei Jahre zu verlängern (einschließlich des normalen Elternurlaubs). Dies gilt innerhalb der ersten zwölf Jahre des Kindes, sofern das Kind nicht ganztags in speziellen Einrichtungen untergebracht ist, in denen (nach Auffassung der Gesundheitsbehörde) die Anwesenheit des Elternteils nicht erforderlich ist. Die Verlängerung des Urlaubs beginnt mit dem Ende des normalen Elternurlaubs. Als Alternative zur Verlängerung des Elternurlaubs hat ein Elternteil, bis zum dritten Geburtstag des Kindes, Anrecht auf Ruhezeiten während der Arbeitszeit: - im Umfang von 2 Stunden pro Arbeitstag, wenn die Arbeitszeit mindestens sechs Stunden pro Tag beträgt; - im Umfang von 1 Stunde pro Arbeitstag, wenn die Arbeitszeit weniger als 6 Stunden pro Tag beträgt.
10	Auszeit für Eltern eines Kindes mit schwerer Behinderung im Falle einer Adoption oder als Pflegeeltern (Gv. D. 151/2001 und nachfolgende Änderungen)	Bei einer nationalen/internationalen Adoption oder als Pflegeeltern von einem Kind mit schwerer Behinderung, erfolgt die Verlängerung des Elternurlaubs: - für einen Zeitraum von maximal drei Jahren (einschließlich des normalen Elternurlaubs) für den antragstellenden Elternteil - unabhängig vom Alter des minderjährigen Kindes, innerhalb von 12 Jahren nach Eintritt des Kindes in die Familie. Der Urlaub erlischt mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes. Die Verlängerung des Urlaubs beginnt mit dem Ende des normalen Elternurlaubs des antragstellenden Elternteils. Als Alternative zur Verlängerung des Elternurlaubs hat ein Elternteil, bis zum dritten Geburtstag des Kindes, Anspruch auf Ruhezeiten während der Arbeitszeit: - im Umfang von 2 Stunden pro Arbeitstag, wenn die Arbeitszeit mindestens sechs Stunden pro Tag beträgt; - im Umfang von 1 Stunde pro Arbeitstag, wenn die Arbeitszeit weniger als 6 Stunden pro Tag beträgt.

11	Auszeit aufgrund von Betreuung von Familienangehörigen mit schwerer Behinderung (G. 104*/1992)	Für Personen, die Familienangehörige mit anerkannter schwerer Behinderung betreuen, gibt es folgende arbeitsrechtliche Möglichkeiten: - Die erwerbstätige Person, welche ein Familienmitglied mit schwerer Behinderung, eine/einen Verwandte*n oder Verschwägte*n 2. Grades (in Ausnahmefällen auch 3. Grades) betreut, hat Anspruch auf 3 Tage Urlaub pro Monat. Der Urlaub kann auch akkumulativ genommen werden. - Die erwerbstätige Person kann im Laufe ihres gesamten Arbeitslebens eine außerordentliche Auszeit zur Betreuung von Familienangehörigen mit schwerer Behinderung für eine Gesamtdauer von maximal zwei Jahren für jede betreute Person beantragen.
12	Auszeit gemäß Art. 13, D.P.R. 382/1980	Hierbei handelt es sich um obligatorische Auszeiten für die Dauer eines Mandats bzw. Amtes im Falle von: 1) Wahl in das nationale oder europäische Parlament; 2) Ernennung zum/zur Ministerpräsident*in, zum/zur Minister*in oder Staatssekretär*in; 3) Ernennung zum Mitglied einer Institution der Europäischen Gemeinschaft; 4) Ernennung zum/zur Richter*in des Verfassungsgerichtshofs; 5) Ernennung zum/zur Präsident*in oder Vizepräsident*in des Nationalen Rates für Wirtschaft und Arbeit; 6) Ernennung zum Mitglied des Obersten Gerichtsrates; 7) Ernennung zum/zur Präsident*in oder Mitglied der Regionalregierung oder zum/zur Präsident*in des Regionalrats; 8) Ernennung zum/zur Präsident*in der Landesregierung; 9) Ernennung zum/zur Bürgermeister*in der Landeshauptstadt; 10) Ernennung zum/zur Präsident*in, Geschäftsführer*in von öffentlichen Einrichtungen mit nationalem, interregionalem oder regionalem Charakter, von öffentlichen wirtschaftlichen Einrichtungen und von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, auch mit Gewinnabsicht; 11) Ernennung zum/zur Direktor*in, Co-Direktor*in und Vizedirektor*in einer Tageszeitung oder einer gleichwertigen Position im Bereich der Radio- und Fernsehinformationen; 12) Ernennung zum/zur Parteipräsident*in oder Parteisekretär*in im Parlament; 13) Ernennung in Führungspositionen, die laut Artikel 16 des D.P.R. Nr. 748 vom 30. Juni 1972 oder in anderen Bestimmungen von staatlichen Verwaltungen, öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen wirtschaftlichen Institutionen vorgesehen sind.
13	Auszeit laut G. 333/1985 (bei Ehepartner*in im Ausland)	Auszeit für Besuche des Ehepartners oder der Ehepartnerin während ihres Arbeitsaufenthalts im Ausland.
14	Außerordentliche Auszeit (Art. 37, D.P.R. 10/1/57 n. 3)	Auszeiten im Falle von: - ersten Gründen; - Eheschließung (max. 15 Tage); - Prüfungen; - medizinischen Behandlungen im Falle einer Behinderung; In jedem Fall darf der Urlaub nicht insgesamt 45 Tage pro Jahr überschreiten.
15	D.P.C.M, 11/10/91 Art. 7, Auszeit aufgrund eines Mandates bei der Gewerkschaft	Diese Auszeit erlaubt es Erwerbstätigen, die einen Auftrag bei der Gewerkschaft übernehmen, ihr Mandat in voller Autonomie und Freiheit auszuüben. Sie erlaubt den Betroffenen, bezahlte Arbeitstage für ihre Tätigkeit bei der Gewerkschaft zu nutzen, wie die Teilnahme an Verhandlungen, Sitzungen oder Kongressen mit ausschließlich gewerkschaftlichem Charakter.
16	Außerordentliche Berufung, G. 14/11/95 Nr. 481, Regulierungsbehörde für elektrische Energie und Gas	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen/Organisationen (insbesondere der Regulierungsbehörde für elektrische Energie) zu übernehmen.
17	Außerordentliche Berufung, Art. 168, D.P.R. 5/1/67 Nr. 18, Sachverständige der Verwaltung AA.EE.	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen Stellen/Organisationen oder anderen öffentlichen Einrichtungen (insbesondere dem Außenministerium) zu übernehmen.
18	Außerordentliche Berufung, Art. 58 D.P.R. 10/1/57 Nr.3	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen/Organisationen zu übernehmen.
19	Außerordentliche Berufung, Art. 10 G. 287/90, Wettbewerbsbehörde	Vorübergehende Unterbrechung von max. 7 Jahren der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen zu übernehmen (insbesondere bei der Wettbewerbsbehörde).
20	Außerordentliche Berufung, Oberster Gerichtsrat	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen Stellen/Organisationen oder anderen öffentlichen Einrichtungen (insbesondere beim Obersten Gerichtsrat) zu übernehmen.
21	Außerordentliche Berufung als Verfassungsrichter*in	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen/Organisationen zu übernehmen.
22	Außerordentliche Berufung, G. 27/7/62 Nr. 1114, Internationale Körperschaften/Manager*in im Ausland	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben in internationalen Gremien und Organisationen oder ein Amt im Ausland zu übernehmen.
23	Außerordentliche Berufung, G. 27/7/62 Nr. 1114, Internationale Körperschaften/Professur im Ausland	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben in internationalen Gremien und Organisationen oder ein Amt im Ausland zu übernehmen.
24	Außerordentliche Berufung einer internationalen Organsiation (Art. 32 Gv. D. Nr. 165/2001)	Abstellung von italienischen Beamt*innen als nationale Sachverständige in den Gremien und Organen der Europäischen Union; Austausch von Beamt*innen verschiedener Ländern.
25	Außerordentliche Berufung zum Generalsekretär des Präsidiums des Ministerrates	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen/Organisationen zu übernehmen.
26	Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten Gv. D. 81/2008)	Abwesenheit von der Arbeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer durch die Arbeit bedingten Krankheit (Berufskrankheit).
27	G. 23/8/88 Nr. 400, Mitglied des Expertenrates im Präsidium des Ministerrates	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen/Organisationen zu übernehmen.
28	G. 785 Nr. 428 art. 10, Mitglied des Expertenrates im Ministerium für das Staatsvermögen	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen/Organisationen zu übernehmen.
29	G. 11/2/94 Nr. 109, Mitglied der Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten	Vorübergehende Unterbrechung der akademischen Tätigkeit (und des Arbeitsverhältnisses mit der eigenen Universität), um Aufgaben bei staatlichen oder anderen öffentlichen Einrichtungen/Organisationen zu übernehmen.
30	Krankenstand (Einheitstext 3/1957, G. 133/2008)	Abwesenheit von der Arbeit aus gesundheitlichen Gründen. Die Gesamtdauer des Urlaubs darf innerhalb eines Fünfjahreszeitraums zweieinhalb Jahre nicht überschreiten.

***Gesetz 104:**
Eine Person mit einer stabilen oder fortschreitenden körperlichen, psychischen oder sensorischen Beeinträchtigung, aufgrund derer es Lern-, Beziehungs- oder Arbeitsintegrationsschwierigkeiten gibt, welche zu sozialer Benachteiligung oder Marginalisierung führen, kann die Anerkennung des Status einer Person mit schwerer Behinderung, gemäß dem **Gesetz 104**, erhalten.